

**2. Satzung zur Änderung  
der Satzung**  
über die öffentliche Bestattungseinrichtungen  
der Gemeinde Pfarrweisach  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)  
Vom 13. August 2007

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Pfarrweisach folgende

**2. Satzung zur Änderung  
der Satzung**  
über die öffentliche Bestattungseinrichtungen  
der Gemeinde Pfarrweisach  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)  
Vom 13. August 2007

**§ 1**

**§ 27 "Särge, Urnen"** erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Bestattung dürfen nur Säрге einschließlich Sargausstattung verwendet werden, die nach ihrer Beschaffenheit bei der Erdbestattung innerhalb der Ruhezeiten in ihre organischen Bestandteile zerfallen und dabei Bodenbelastungen nur in dem nach den Umständen unvermeidbaren Maß verursachen.
- (2) Für die Beisetzung in Gruften sind Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinlage zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (3) Bei Erdbeisetzungen dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden.

**§ 2**

**§ 28 "Ruhezeiten"** erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 20 Jahre.

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfarrweisach, 06. April 2016  
Gemeinde Pfarrweisach

Ralf Nowak  
Erster Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 06. April 2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, und im Rathaus Pfarrweisach zur Einsichtnahme niedergelegt wurde.

Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an der gemeindlichen Bekanntmachungstafel sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern. (angebracht am 07. April 2016; abgenommen am 04. Mai 2016)

Ebern/Pfarrweisach, 11. April 2016  
Gemeinde Pfarrweisach

Ralf Nowak  
1. Bürgermeister